

7/ISW-181/ME



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	67-GE/19
Datum:	22. OKT. 1992
Verteilt	23. Okt. 1992

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎ (0222) 50165

H. Bauer

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Durchwah. 3139

Datum

-

SH-ZB-5411



19.10.1992

Betreff:

Entwurf für Novellen zum Schulorganisations-
gesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz
und Schulzeitgesetz im Zusammenhang mit Schul-
autonomie und ganztägigen Schulformen
S t e l l u n g n a h m e

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer
Stellungnahme zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen zur gefälligen
Information.

Der Präsident:

W. Vayler



Der Direktor:

iA

Mag. Reiser

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

Ihr Zeichen

ZL.12.690/
5-III/2/92

Unser Zeichen

SH/EC/5411/Gr

☎ Durchwahl:

X 3139

Datum

1992-10-12

Betreff:

Entwurf für Novellen zum Schulorganisations-
gesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz
und Schulzeitgesetz im Zusammenhang mit Schul-
autonomie und ganztägigen Schulformen
S T E L L U N G N A H M E

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen, die im wesentlichen die Bereiche Schulautonomie, ganztägige Schulformen, die Studienberechtigungsprüfung für pädagogische Akademien, Sozialakademien und Kollegs, die Abschlußprüfung für die Handelsschule sowie die Fachschule für wirtschaftliche Berufe, die Schulversuche sowie den Gegenstand "Werkerziehung" betreffen, wie folgt Stellung:

1. Zur pädagogischen Autonomie

Das mit der gegenständlichen Novelle verfolgte Ziel der Verstärkung der administrativen und pädagogischen Eigenständigkeit der Schulen innerhalb eines bundeseinheitlichen Rahmens ist grundsätzlich zu begrüßen. Die BAK vertritt jedoch in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß es dabei zu keiner Reduzierung wichtiger schulpolitischer Maßnahmen, wie z.B. Förderunterricht oder

- 2 -

integrativer Projekte, kommen darf und eine "Profilbildung" nicht auf Kosten pädagogischer Errungenschaften, wie z.B. Teilungen in Fremdsprachen, stattfinden soll.

Des weiteren wird darauf verwiesen, daß pädagogische Autonomie nicht verordenbar ist und daher in § 6 Abs. 3 SchOrgG klargestellt werden muß, daß in all jenen Fällen, in denen keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen erlassen werden, die derzeit gültigen Lehrpläne zur Anwendung kommen müssen.

Dies sollte auch für jene Fälle zutreffen, bei denen die Schulbehörden des Bundes in den Ländern autonome Lehrplanbestimmungen von Schulen beeinspruchen. Es erscheint den Schulbehörden erster Instanz nicht zumutbar, für einzelne Standorte Lehrplanbestimmungen zu erlassen, wenn jene der Schulen den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen. In diesem Zusammenhang wird seitens der BAK vorgeschlagen, die schulautonomen Lehrplanbestimmungen noch vor Erlassung den Schulbehörden erster Instanz zur Kenntnis zu bringen, um etwaige Probleme bereits im Vorfeld zu lösen.

Überdies bleibt im Entwurf in § 6 Abs. 1 SchOrgG unklar, in welchen Fällen die Schulbehörden des Bundes "zusätzliche Lehrplanbestimmungen" für die Berufsschulen erlassen können und worauf sich das Wort "Bedarf" bezieht. Diesbezüglich wäre eine Klarstellung notwendig.

Unabhängig davon ist festzuhalten, daß eine endgültige Beurteilung des Regelungsvorschlags derzeit ohnehin nicht möglich ist, da die Auswirkungen des Entwurfs erst nach Vorliegen der einzelnen konkreten Lehrplanbestimmungen absehbar sind.

Jedenfalls wird die in § 6 Abs. 2 lit. c SchOrgG vorgeschlagene Ausweisung von "Kernstoffen" abgelehnt, da die geltenden Lehrpläne vom Charakter her Rahmenlehrpläne sind und einen weiten Gestaltungsbereich hinsichtlich Dauer und Intensität der Auseinandersetzung mit Lehrinhalten aufweisen. Die BAK schlägt vor, Stunden tafeln mit Bandbreiten für den schulautonomen Entscheidungsbereich zu fixieren. Dabei könnte das sogenannte "Wiener Modell" für die

Mittelstufe als Richtschnur dienen. Die BAK vertritt grundsätzlich die Ansicht, daß es aufgrund schulautonomer Lehrpläne für die Jugendlichen zu keiner Verschlechterung der Übertrittsmöglichkeiten, z.B. durch zusätzliche Prüfungen, kommen darf.

Darüber hinaus wird darauf verwiesen, daß eine Evaluierung der Schulversuche sowie künftiger Autonomiemodelle erforderlich ist. Die Arbeitnehmerinteressenvertretungen ersuchen um die Übermittlung der Ergebnisse dieser Arbeiten.

Außerdem wird seitens der BAK nochmals die Notwendigkeit der verpflichtenden Verankerung der "Berufs- und Bildungswegorientierung" ab der 6. Schulstufe betont.

Weiters wird der in § 8b. Abs. 2 u. 3 SchOrgG verankerten unterschiedlichen Regelung für private und öffentliche Schulen nicht zugestimmt. Es sollte vielmehr festgelegt werden, daß im Einvernehmen mit den Schulpartnern im Bedarfsfall von den Richtwerten der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung in einem bestimmten, aus pädagogischer Sicht vertretbaren Rahmen abgewichen werden kann.

Da sich im Bereich der Hauptschule das Modell der Leistungsgruppen vielfach nicht im erwünschten Ausmaß bewährt hat, würde die pädagogische Autonomie nunmehr die Chance bieten, die bislang in Schulversuchen erprobten Modelle anderer Differenzierungsformen ins Regelschulwesen zu übernehmen. Die BAK fordert daher eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen der gegenständlichen Novellierung.

Im Zusammenhang mit der Schulautonomie ist auch darauf zu verweisen, daß zukünftig verstärkt Maßnahmen zur besseren Information der Erziehungsberechtigten getroffen werden müssen. Sowohl die einzelnen Schulen als auch die Schulbehörden auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene bzw. die Einrichtungen des Schulservice sollten den Eltern als Auskunft- und Beratungsstellen zur Verfügung stehen.

Überdies sollte die Schuldemokratie verstärkt werden. Dies betrifft u.a. die Akademien, bei denen laut § 6 Abs. 2 SchOrgG dem jeweils unterrichtenden Lehrer die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen und dem Direktor die Festlegung des Stundenausmaßes obliegt. Die BAK fordert diesbezüglich, daß auch den Studierenden ein Mitspracherecht eingeräumt wird. Darüber hinaus sollen grundsätzliche Fragen der Studienorganisation an Akademien diskutiert werden.

2. Zu den ganztägigen Schulformen

Seitens der BAK wird die Zielsetzung des Unterrichtsministeriums hinsichtlich einer Überführung der Schulversuche "ganztägige Schulformen" ins Regelschulwesen ausdrücklich begrüßt, da eine Ausweitung des Angebots an diesen Schulformen im besonderen Interesse von Arbeitnehmern mit Familienpflichten ist. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen dafür die organisatorischen Rahmenbedingungen geschaffen werden, wobei im Hinblick auf die erforderlichen zusätzlichen, insbesondere dienstrechtlichen Maßnahmen allerdings noch keine endgültigen Aussagen getroffen werden können. Die BAK fordert jedoch den Bund und die Gebietskörperschaften auf, in dieser Angelegenheit unverzüglich aktiv zu werden und ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, um der Forderung vieler berufstätiger Eltern nach Realisierung eines dem Bedarf entsprechenden Angebots an ganztägigen Schulformen so rasch wie möglich Rechnung zu tragen.

Im Entwurf ist die Möglichkeit der Einhebung von Kostenbeiträgen für den Betreuungsteil vorgesehen, deren Höhe den jeweiligen Schulerhaltern obliegt. Diesbezüglich wird die Auffassung vertreten, daß diese Beiträge bundesweit einheitlich geregelt sein müssen, wobei es nicht vertretbar erscheint, daß für AHS-Unterstufe und Hauptschule unterschiedlich hohe Beiträge vorgesehen werden. Selbstverständlich ist auf die Einkommenssituation und finanzielle Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen. Die BAK fordert daher eine entsprechende soziale Staffelung der Elternbeiträge und schlägt neuerlich vor, dafür auch Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds vorzusehen.

Zur flächendeckenden Einrichtung entsprechender Standorte ist eine Koordinierung durch den Bund und die Länder erforderlich. In diesem Zusammenhang wäre die Erarbeitung eines Konzeptes betreffend Schwerpunktschulen zweckmäßig.

Außerdem wäre sicherzustellen, daß auf Wunsch der Jugendlichen bzw. deren Eltern ein unterrichtsfreier Samstag möglich ist. Diesbezüglich ist eine Änderung des Schulzeitgesetzes erforderlich.

3. Zur Einführung von Studienberechtigungsprüfungen für pädagogische Akademien, Sozialakademien und Kollegs

Die BAK beurteilt die Schaffung einer der Studienberechtigungsprüfung im universitären Bereich analogen Einrichtung im Bereich des Schulorganisationsgesetzes grundsätzlich positiv.

Die bisherigen universitären Erfahrungen mit der Studienberechtigungsprüfung zeigen, daß hinsichtlich der geforderten beruflichen oder außerberuflichen Vorbildung divergente Auffassungen vertreten werden, d.h. an Zulassungsbewerber je nach Universität unterschiedliche Anforderungen gestellt werden. Mit der Möglichkeit, für die Aufnahme in Pädagogische, Berufspädagogische und Religionspädagogische Akademien sowie Akademien für Sozialarbeit und Kollegs eine Studienberechtigungsprüfung abzulegen, sollte hinsichtlich der als Zulassungsvoraussetzung geforderten Vorbildung auf einheitliche Kriterien der Anerkennung für die einzelnen Schularten geachtet werden.

In den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf wird darauf hingewiesen, daß gegenüber der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den derzeit geführten Vorbereitungslehrgängen gem. § 131 d SchOrgG eine wesentliche Steigerung der Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten für die Studienberechtigungsprüfung zu erwarten ist. Wegen des gleichzeitigen Entfalles von Vorbereitungslehrgängen werde jedoch durch die Neueinführung der Studienberechtigungsprüfung kein Mehraufwand entstehen. Diese Form der "Kostenneutralität" ginge eindeutig zu Lasten der Kandidatinnen und Kandidaten für Studienberechtigungsprüfungen, die ausschließlich auf eine Prü-

fungsvorbereitung im Selbststudium angewiesen wären. Hier sollten sowohl an den Akademien als auch den Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die bereits Erfahrungen mit den Vorbereitungslehrgängen für die Studienberechtigungsprüfung aufweisen, entsprechende Kurse zur Prüfungsvorbereitung eingerichtet werden.

Die Einführung der Studienberechtigungsprüfung hat lt. Entwurf nicht nur für den Akademiesbereich, sondern auch für Kollegs Bedeutung. Absolventinnen und Absolventen von Akademien, die nach Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung diese Bildungsgänge besucht haben, sind zum Besuch einschlägiger universitärer Studienrichtungen berechtigt. Für Absolventinnen und Absolventen von Kollegs, die als Aufnahmevoraussetzung die Studienberechtigungsprüfung abgelegt haben und deren Abschlußprüfung demnach nicht die Reifeprüfung ersetzt bzw. die allgemeine Hochschulreife zur Folge hat, sind analoge Bestimmungen im Rahmen der Universitätsberechtigungsverordnung vorzusehen.

Die BAK vertritt die Auffassung, daß nicht nur Studienberechtigungsprüfungen bzw. Teile davon aus dem Bereich des SchOrgG für den universitären Bereich anrechenbar sein sollen. Der Zuwachs an Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Absolvierung von Kollegs sollte entsprechend den Regelungen für die Akademien auch in Berechtigungen zum Besuch einschlägiger Universitätsstudien Niederschlag finden. Die Arbeitnehmerinteressenvertretungen treten jedenfalls dafür ein, den Zugang zu Universitätsstudien für die genannten Personengruppen so offen wie möglich zu gestalten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 7 Abs. 3 des Studienberechtigungsgesetzes mit dem erfolgreichen Abschluß eines Diplomstudiums oder eines gleichwertigen inländischen oder ausländischen Studiums eine allgemeine Studienberechtigung für ordentliche Universitäts(Hochschul)studien erworben wird. Damit können Absolventinnen und Absolventen einer Studienberechtigungsprüfung mit anschließendem Hochschulstudium zwar alle Studienrichtungen studieren, sie weisen aber nach wie vor nicht die Aufnahmevoraussetzung einer Reifeprüfung auf, die für die pädagogische Akademie, die berufspädagogische Akademie usw. notwendig

ist. Hier sollte das Bundesministerium für Unterricht und Kunst beim Wissenschaftsministerium initiativ werden, daß die entsprechende Bestimmung des Studienberechtigungsgesetzes geändert wird.

4. Zur Einführung einer Abschlußprüfung an Handelsschulen und Fachschulen für wirtschaftliche Berufe

Diesbezüglich bleibt völlig offen, wie derartige Abschlußprüfungen künftig gestaltet werden sollen. Bereits im Zusammenhang mit der Lehrplanreform der Handelsschule hat die BAK darauf verwiesen, daß die Einführung von traditionellen Abschlußprüfungen bei diesen Schulformen abgelehnt wird und neue Modelle zu entwickeln sind, z.B. unter Berücksichtigung der am Ende der HAS-Ausbildung vorgesehenen Projektarbeit.

In den Erläuterungen ist überdies angeführt, daß ein "Kostenausgleich" durch die künftige Nichtteilnahme von Werkstättenleitern bei Reife- und Abschlußprüfungen erzielt werden soll. Die BAK vertritt die Auffassung, daß zwischen den genannten Bereichen kein sachlicher Zusammenhang besteht und aufgrund der fehlenden Entwürfe bezüglich der geplanten Abschlußprüfungen derzeit keine genauen Kostenangaben möglich sind.

5. Zur Regelung von Schulversuchen

Im gegenständlichen Entwurf ist vorgesehen, daß nunmehr anstelle der Anhörung der schulpartnerschaftlichen Gremien die Zustimmung von zwei Dritteln der Erziehungsberechtigten und der Lehrkräfte notwendig ist. Insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis des hohen Zustimmungsgrades wird seitens der BAK die Auffassung vertreten, daß vor Einführung dieser Maßnahme nochmals genau geprüft werden muß, ob eine derartige Regelung nicht unter Umständen für die Erprobung bestimmter Projekte innovationshemmend wirken könnte. Zu diesem Zweck sowie im Hinblick auf die positive Weiterentwicklung der Schuldemokratie wird seitens der BAK vorgeschlagen, eine Studie zur Erhebung des Ist-Standes in Auftrag zu geben, um in der Folge auf dieser Basis umfassende Verbesserungsvorschläge entwickeln zu können.

6. Zum Gegenstand "Werkerziehung"

Im Hinblick auf die derzeit geltende Regelung, wonach in der 5. und 6. Schulstufe das Fach "Werkerziehung" für Knaben und Mädchen getrennt nach Geschlechtern geführt wird, wurde mehrfach darauf verwiesen, daß diese Bestimmung dem Grundsatz "gleiche Bildungsangebote für beide Geschlechter" widerspricht. Seitens der BAK wurde deshalb eine koedukativ geführte Werkerziehung gefordert, die nicht nur einen Beitrag zur Berufsorientierung, sondern auch zur Änderung des traditionellen geschlechtsspezifischen Rollenverhaltens leisten könnte.

Im gegenständlichen Entwurf scheinen in den jeweiligen Lehrplänen nur mehr die Fächer "Technisches Werken" und "Textiles Werken" auf.

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß eine Trennung nach Geschlechtern nicht mehr zulässig ist und die gesetzliche Ermächtigung besteht, "Technisches Werken" und "Textiles Werken" zusammengefaßt als einen Pflichtgegenstand koedukativ oder als zwei Pflichtgegenstände getrennt (alternativ) zu führen, wobei die näheren Bestimmungen den einzelnen Lehrplänen obliegen.

Die BAK begrüßt diese Änderung als brauchbaren Kompromiß, wenn gleich der erstgenannten Variante der Vorzug gegeben wird. Allerdings wird die Auffassung vertreten, daß zur Klarstellung die in den Erläuterungen genannten Möglichkeiten der Führung des Gegenstandes bzw. der Gegenstände auch im Gesetzestext angeführt werden sollten.

7. Sonstige Bestimmungen

Hinsichtlich der in § 8 d SchOrgG genannten Regelung betreffend die Führung der Unterrichtsgegenstände "Leibesübungen" und "Leibeserziehung" ist die BAK der Ansicht, daß eine koedukative Führung nach der 4. Schulstufe dem jeweiligen Schulstandort und seinen schulpartnerschaftlichen Gremien überlassen werden sollte.

Des weiteren wird im Sinne der Forderung der Arbeitnehmerinteressenvertretung die Aufnahme des Faches "Politische Bildung" anstelle von "Staatsbürgerkunde" in die Lehrpläne des berufsbildenden

Schulwesens begrüßt, gleichzeitig jedoch auf die notwendige Neugestaltung der entsprechenden Lehrpläne hingewiesen. Im übrigen wird die Auffassung vertreten, daß diese Lehrinhalte in allen Schulformen verpflichtend vorgesehen werden sollten.

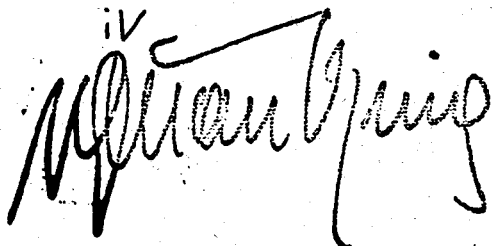
Ferner bleibt unklar, weshalb die o.a. Lehrpläne nunmehr die Gegenstandsbezeichnungen "Geschichte" und "Geographie" aufweisen. Die BAK schlägt vor, die bei anderen Schularten üblichen Benennungen "Geschichte und Sozialkunde" sowie "Geographie und Wirtschaftskunde" zu übernehmen, da damit ein weiteres Themenspektrum angesprochen wird.

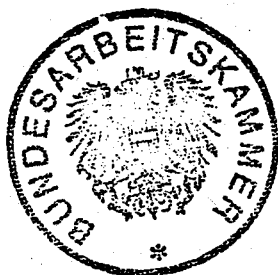
Im Hinblick auf die Novellierung des Schulzeitgesetzes weist die BAK nochmals darauf hin, daß die Höchstzahl der Unterrichtsstunden an Berufsschulen in § 10 nach wie vor mit neun (in Ländern mit dem Pflichtgegenstand Religion an den Tagen, an welchen Religion unterrichtet wird, zehn) festgesetzt ist. Angesichts der großen Belastung der Jugendlichen, die in dieser Form bei keiner anderen Schulart gegeben ist, fordert die BAK die Senkung dieser Höchstgrenze auf acht Unterrichtseinheiten.

Bezüglich des § 13 Abs. 4 des Entwurfs zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz ist zu überprüfen, ob die Festsetzung eines gemeinsamen Schulsprengels für mehrere lehrgangsmäßige Berufsschulen derselben Lehrberufe und die Ermächtigung für die Landesausführungsgesetzgebung, die Zuständigkeit der Entscheidung über die Einschulung in eine bestimmte Schule zu determinieren, nicht zu Lasten der Lehrlinge gehen könnte. Möglichen Kosteneinsparungen für den Schulerhalter könnten größere Belastungen für Jugendliche im Hinblick auf die Wegzeiten gegenüberstehen. Die BAK fordert daher, daß auf die Interessen der Lehrlinge besonders Bedacht zu nehmen ist.

Die BAK ersucht um die Berücksichtigung ihrer Forderungen und Vorschläge.

Der Präsident:

i.v.




Der Direktor:

i.V.

